

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1929)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Vom Katechetischen Kongress in München 6.—10. August 1928. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Exkommunikation und Kirchengenossenschaft. — Frühkommunionbewegung in der Schweiz. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Selig- und Heiligsprechung des Gesellenvaters Adolf Kolping. — Ausstellung von Kirchenbauten in Bern. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Vom Katechetischen Kongress in München 6.—10. August 1928.*

Der Kampf um die Jugend bildet heute wohl eine Hauptsorge der Kirche. Staat und private Gesellschaften wenden alle Mittel auf, um insbesondere durch Schule und Unterricht die Jugend für ihre Ziele zu gewinnen, für Ziele, die nicht immer die des Reiches Gottes sind. Dürfen wir Inhaber des kostbarsten Lehrgutes, das der Herrgott uns Menschen anvertraut hat, die Ausübung unseres Lehrauftrages leichter nehmen als die Lehrer irgend welchen andern Faches? So dachten die Veranstalter des Münchener Katechetischen Kongresses. Sie wollten einer möglichst grossen Zahl von Religionslehrern deutscher Zunge Gelegenheit geben, ihre Ideen und Erfahrungen mitzuteilen und mit denen ihrer Kollegen zu vergleichen und auszutauschen. Es ist ihnen gelungen, diese weitausschauende Absicht in erfreulicher Weise zu verwirklichen.

Gegen tausend Katecheten aus allen Teilen Deutschlands und aus deutschsprechenden Gebieten der Nachbarstaaten fanden sich in München zu gemeinsamer Arbeit und Beratung zusammen. Schon zu Beginn des Kongresses erschienen sie zu Hunderten in der St. Ludwigskirche, um der Pontifikalmesse des hochwürdigsten Herrn Kardinals Faulhaber beizuwohnen, sein Wort zu hören und seinen Segen zu der Tagung zu empfangen. Vom Worte, das der göttliche Heiland einst zu Petrus gesprochen: „Weide meine Lämmer!“ leitete der kirchliche Oberhirte die ewig gültigen Grundsätze für den Katecheten, für die Katechumenen und für die Katechese ab. Die Hauptversammlungen des Kongresses fanden im Auditorium maximum der Universität statt. Nach der Eröffnungsansprache des ersten Vorsitzenden, Msgr. Götzl und anderer Vertreter geistlicher und weltlicher Behörden, liess Weihbischof Dr. W. Burger, Freiburg i. Br., der verhindert war, persönlich zu erscheinen, sein Referat über die katechetische Bewegung

* Eine Orientierung über die Hauptresultate dieser bedeutenden seelsorglichen Veranstaltung dürfte den Lesern noch immer willkommen sein.

D. Red.

1912—1928 vorlesen. Aus dem vorzüglich orientierenden Bericht erfuhr man, welche Fortschritte die katechetische Theorie und Praxis seit dem ersten Katechetischen Kongress in Wien, 1912, gemacht und was das kirchliche Lehramt in dieser Zeit zur Förderung des Religionsunterrichtes getan hat.

In bezug auf das katechetische Lehrverfahren blieben die Grundsätze in Geltung, welche auf dem ersten Katech. Kongress in Wien aufgestellt worden sind. Für die Unterstufe fordern die Theoretiker übereinstimmend erzählende Unterrichtsform, geschichtlichen Lehrgang und enzyklische Stoffverteilung. Nicht der Katechismus, sondern die Biblische Geschichte hat hier die Führung. Für die Mittelstufe empfiehlt der Wiener Kongress jenes Verfahren, das von der Anschauung ausgehend, zuerst den Katechismustext erarbeitet und dann eine erklärende Analyse des Textes beifügt. Für die Oberstufe wurde das Ausgehen von der zu behandelnden Wahrheit selbst, nicht vom Text des Katechismus empfohlen (Synthese). Die Forderung der Münchener Methode, dass jeder Lektion eine einheitliche Anschauung zugrunde zu legen sei, wurde fallen gelassen. Man liess auch eine Mehrheit von innerlich verwandten Anschauungen zu. Man hat bloss noch an der Forderung festgehalten, dass die Katechese die begriffliche Einheit und die psychologische Stufenfolge wahre: Anschauen, Erkennen, Tun.

Die Prinzipien der Arbeitsschule wollte man auch auf den biblischen Geschichtsunterricht angewendet wissen. Der Dresdener Schuldirektor P. Bergmann wünscht auf der Oberstufe einen engen Anschluss an die Bibel selbst, die das Erziehungsbuch der Menschheit ist. Es genüge nicht, im biblischen Unterricht nur dem äusseren Tatsachenverlauf zu folgen; auch was in den Seelen der biblischen Personen vorgeht, soll der Schüler miterleben. Hauptsache aber sei, die in den Ereignissen verborgen liegenden Heilswahrheiten zu erkennen und auf das eigene Leben anzuwenden. Diese Wahrheiten soll der Schüler möglichst eigenständig unter Leitung des Lehrers herausarbeiten, gläubig aufnehmen und selbstverantwortlich in die Tat umsetzen. So ergibt sich auch für den biblischen Unterricht eine Anschauungs-, eine Erkenntnis- und eine Tatstufe. Die moderne Arbeitsschulpädagogik macht nach Heinrich Kautz geradezu einen Neubau des katholischen Religionsunterrichtes notwendig.

Der Ausbau des Lehrverfahrens liess naturgemäss auch den Ruf nach einer Lösung der Lehrbuchfrage

laut werden, da die bisher gebrauchten Schulbibeln und Katechismen vielfach nicht mehr befriedigten. In Oesterreich ging P. Pichler bahnbrechend voran. Das von ihm verfasste „Religionsbüchlein für die untern Klassen der Volksschule“ wurde nach mehreren Umgestaltungen von den Bischöfen approbiert und in der Wiener Erzdiözese 1918 in Gebrauch genommen. Die andern österreichischen Diözesen folgten nach. In den bayrischen Diözesen wurde 1927 ein „Religionsbüchlein für die Grundschule“ eingeführt, das ursprünglich von K. Raab bearbeitet war und später durch eine von der Freisinger Bischofskonferenz bestellte Kommission eine Umarbeitung erfuhr. Die übrigen Diözesen lassen auf der Unterstufe Biblische Geschichte und Katechismus noch getrennt auftreten. Ein neuer „Kleiner Katechismus“, der als Unterstufe zum Einheitskatechismus gedacht ist, wurde erst jüngst im Auftrag der Fuldaer Bischofskonferenz herausgegeben (Bonifatius-Druckerei Paderborn). Unter den Schulbibeln sind die von Ecker, Buchberger und Bergmann die bekanntesten. In den Diözesen der deutschen Schweiz ist vorwiegend die Biblische Geschichte von Walther in Gebrauch.

Nach dem Katechetischen Kongress in Wien setzten lebhaftere Erörterungen über die Katechismusfrage ein. 1914 gab der hervorragende Münchener Katechet Stieglitz seinen Katechismus und 1917 sein „Grösseres Religionsbüchlein“, einen Katechismus in Lehrstücken, heraus; aber keines seiner Schulbücher fand amtliche Annahme. Nun befasste sich P. Mönnichs im Auftrag der Fuldaer und der Freisinger Bischofskonferenz mit der Reform des Katechismus. Die Bischöfe gaben Richtlinien dazu heraus und beriefen eine eigene Katechismuskommission, die ständig mit P. Mönnichs zusammenarbeitete. Die Frucht dieser gemeinsamen Arbeit war der sog. Einheitskatechismus, der 1925 zunächst für vier Jahre zur Probe eingeführt wurde. Die Erzdiözese Freiburg verblieb beim Lindenschen Katechismus. Die Diözese Rottenburg hatte 1920 eine eigene Katechismusbearbeitung herausgegeben und beabsichtigt, an ihr festzuhalten. Dieser Rottenburger Katechismus wurde von den Diözesen St. Gallen und Chur übernommen, während Basel seinen eigenen Katechismus hat. Oesterreich konnte sich ebenfalls nicht entschliessen, den deutschen Einheitskatechismus anzunehmen. Zwar hat Joh. Ev. Pichler 1923 mit seinem „Katholischen Religionsbuch“ den Versuch eines Katechismus in zusammenhängender Darstellung gemacht, der in einzelnen Schulen zur praktischen Erprobung zugelassen wurde, aber keine offizielle Annahme fand. Auch Wilhelm Pichler hat 1925 einen Entwurf eines Katechismus der Katholischen Religion im Druck vorgelegt. Aber die Entscheidung in der Katechismusfrage ist in Oesterreich noch nicht gefallen. Man will das Erscheinen des vom Mittelpunkt der Kirche ausgehenden Weltkatechismus abwarten. Papst Benedikt XV. hatte 1917 den Entschluss gefasst, einen Einheitskatechismus für die ganze katholische Welt herauszugeben. Zur Bearbeitung dieses Weltkatechismus war in Rom eine Kommission eingesetzt worden. Der Codex iuris canonici hat in seinen Canones 1329—1336 einen eigenen Abschnitt: De catechistica institutione, der mit dem Satz eingeleitet wird: Proprium ac gravissimum officium, pastorum praesertim animarum, est catecheticam populi christiani institutionem

curare. Durch Motu proprio vom 29. Juni 1923 hat Papst Pius XI. bei der Konzilskongregation ein besonderes Katechetisches Amt errichtet, welches die Aufgabe haben soll, die gesamte Unterrichtstätigkeit in der Kirche zu leiten und zu fördern. Die Heiligsprechung des seligen Petrus Canisius und dessen Erhebung zum Kirchenlehrer zeigt die hohe Wertschätzung der katechetischen Tätigkeit durch die oberste kirchliche Autorität *).

O. F.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis, für die Praxis.

Literatur zur katholischen Aktion.

Soeben ist im Verlag Kösel-Pustet ein treffliches und sehr aktuelles Buch: „Im Geiste und Dienste der katholischen Aktion. Aus meinem Sinnen und Sorgen vom Wirken im Reiche des Königs Christus“ aus der Feder Sr. Em. Card. Bertram-Breslau erschienen.

Einleitend wird das Schreiben des Hl. Vaters Pius' XI. „Quae Nobis“ vom 13. November 1928 über die Grundsätze der katholischen Aktion in deutscher Uebersetzung publiziert. In Anlehnung und gestützt darauf behandelt Card. Bertram in fünf umfangreichen Kapiteln: Das Königtum Christi (1.), Licht und Leben in Christi Reich (2.), Rüstung zum hl. Kampf (3.), Früchte des Geistes (4.), Das Reich der werktätigen Liebe (5.) und schliesst mit einer Mahnung zu unerschütterlichem Gottvertrauen, denn in Gott ruht unsere Kraft und unser Sieg.

Durch das ganze Buch strahlt eine warme Liebe zur katholischen Kirche, verbunden mit unerschütterlicher Treue zu ihrem Oberhaupte.

Das Werk kommt gerade zur rechten Stunde, um den Seelsorgern wie Laien als Führer zu dienen und bietet in reicher Fülle kostbares Material für Vorträge aller Art. Die geistvolle und prächtige Publikation verdient deshalb unserem hochw. Klerus zu besonderem Studium empfohlen zu werden.

B., G. V.

Verbilligung auf dem Gebiete der Projektion.

In der letzten Nummer der Kirchenzeitung wurde die Anregung gemacht, es möchte in der Schweiz eine Zentrale, ein katholisches Leihinstitut für Lichtbilder geschaffen werden.

Eine ähnliche Zentrale besteht für das kathol. Deutschland in der St. Benno-Bilderkammer in Dresden A 16, Blumenstr. 19. Diese Bilderkammer befasst sich aber nicht mit Glasbildern, sondern erstellt und verkauft die viel billigeren Filmbandstreifen. Während die Leihgebühr für eine Glasserie Fr. 5.— bis Fr. 12.— beträgt, kommt die Anschaffung einer Filmbandserie, je nach der Anzahl der Bilder von 8—75, samt Text auf M. 2.— bis 6.—. Ein solcher Bildstreifen ist ungefähr 1 Meter lang und wiegt etwa 5 gr. Die St. Benno-Bilderkammer hat bereits mehrere hundert solcher Bildstreifen hergestellt und zwar über alle Wissensgebiete: Religiöse Serien über das Glaubensleben, Leben Jesu, die Heiligen, Bibelkunde, hl. Stätten, Missionen, Geschichte, Geographie, Kunst, Serien für Volksschulunterricht, über Berufs-, Fortbildungs- und Werkschulen, fröhliche Kinderserien usw.

*) Kongressbericht, herausgegeben von Dr. K. Schrems S. 32—45.

Die St. Benno-Bilderkammer ist ein Unternehmen der sächsischen Diaspora und steht unter dem Vorsitz eines Priesters, der im Filmwesen durch und durch bewandert ist. Zur Projektion dieser stehenden Filme, die also nicht lebendige, nicht Kinobilder, sondern ruhende Bilder gibt, bedarf es allerdings eines eigenen Bildbandapparates oder eines Bildbandvorsatzes für das bereits vorhandene Diaskop. Genannte Bilderkammer liefert als Spezialität ganz ausgezeichnete Apparate für M. 36.— bis 228.—. Letztere Apparate „Filmstoto“ sind verwendbar für alle Stromarten und Spannungen, geben Bilder von 3 mal 4 Meter Grösse und sind bequem tragbar in einem kleinen Handkoffer. Wer bereits einen Projektionsapparat besitzt, kann mit geringen Kosten einen Bildbandvorsatz anschaffen, den heute wohl alle Fabriken für Projektionsapparate herstellen.

Auf diese Weise hat die für den Unterricht und Vereine so beliebte und nützliche Projektion eine ungeahnte Vereinfachung und Verbilligung erfahren. Der Ankauf einer Filmbandserie kostet nicht einmal so viel als die Miete einer Glasbildserie. Zudem ist das Filmband ganz leicht und unzerbrechlich. Der Schreiber dieser Einsendung besitzt eine schöne Anzahl solcher Filmbänder, hat sie ausprobiert und ist sehr befriedigt. Da haben wir endlich, was wir Geistliche schon längst gewünscht, billige Bilderserien und billige Apparate.

Es ist möglich, dass in absehbarer Zeit in der Schweiz ein Zweigverein oder dergl. der deutschen St. Benno-Bilderkammer geschaffen wird. Sch.

Zur Beichtpraxis.

Bei der öftern Kommunion sollte mancherorts die Beichtpraxis etwas anders gehandhabt werden. Vor allem muss bei vielen Personen, jung oder alt, ein sichereres Gewissen erzogen werden, dass sie nicht alle acht, oder gar nach drei, vier Tagen beichten zu müssen glauben, dabei andern in den Weg kommen und auch den Beichtvater zu sehr in Anspruch nehmen. Es gibt Orte, wo infolge zu recht bestehender Bräuche oder — Missbräuche, die Arbeitslast manches Priesters gesundheitsgefährdend gewachsen ist. Manchmal kann auch eine selbstverschuldete Belagerung des Beichtstuhles und damit verbundene Hast des Absolvierens eine würdige, gemessene Beichtpraxis schädigen. Selbst viele Pönitenten sind dann mit dem eilfertigen Lossprechen und Spedieren nicht befriedigt.

Vor allem sollen öfters Beichtende, fast täglich Kommunizierende, erzogen werden, dass sie sich ohne Not nicht bei grösseren Beichtkonkursen einstellen. Wollen sie einmal bei einem fremden Beichtvater beichten, sollen sie Zeiten wählen, wo sie weniger im Weg sind; das sollte doch von religiös fortgeschrittenen Personen verlangt werden können. (Auch der *Codex iuriscanonicus* legt diese Praxis nahe, indem Can. 931 § 3 bestimmt, dass Christgläubige, die wenigstens zweimal im Monat beichten oder täglich im Stand der heiligmachenden Gnade und in rechter, frommer Gesinnung kommunizieren, auch wenn sie das eine oder andere Mal in der Woche die Kommunion unterlassen, alle Ablässe (ausgenommen die Jubiläumsablässe) gewinnen können, auch ohne zu beichten. In jedem Katechismus ist auch unter den

Wirkungen der hl. Kommunion aufgezählt, dass sie von den lässlichen Sünden reinigt. D. Red.)

Besonders in der Osterzeit heisst es auf gute Beichtpraxis mehr achten, um den „Oesterlingen“ ja genug Zeit und Raum zu gewähren. Mit Klugheit und gutem Willen können ganz namhafte Erleichterungen für Pönitenten und Beichtväter gewonnen werden. Man gebe Beichtkindern, die sonst alle acht oder vierzehn Tage kommen und keine *materia gravis* zu beichten haben, die Erlaubnis und den Rat, über die Osterzeit mehrere Wochen zu kommunizieren, ohne zu beichten. Auch der gewandt arbeitende Beichtvater braucht für besondere Fälle Zeit, um mit „*patientia et sapientia*“ seines Amtes zu walten. Wenn auch fortiter in re, doch stets die Osterbotschaft Jesu: *Nolite timere!* leuchten lassen! Unnötig abstossen wäre schwere Verantwortung. Es darf gesagt werden, dass auch durch eine rücksichtslose, unbegreifliche *Langsamkeit* gefehlt werden kann . . . , wahrlich: zum „aus der Haut fahren“. Volksreiche Orte tun gut daran, an gewissen Beichtmorgen nur Männer zu bestellen. E.

Exkommunikation und Kirchengenossenschaft.

Der Kirchengemeinderat von Büren (Kt. Solothurn) teilte unter dem 26. März 1927 zwei Kirchengenossen, die protestantisch geheiratet haben und ihre Kinder protestantisch taufen und erziehen lassen, mit, dass er sie nicht mehr als Mitglieder der Kirchengemeinde betrachte, weil sie den religiösen Forderungen der römisch-kathol. Kirche sich nicht unterzogen hätten; „Sie verlieren somit in unserer römisch-kathol. Kirchengemeinde alle Wahl- und Stimmrechte, sowie alle anderen Rechte. Unsere Kirchengemeinde wird folglich von Ihnen keine Kirchensteuer mehr akzeptieren.“

Die beiden Bürger legten gegen diesen Beschluss der Kirchengemeinde Beschwerde beim Solothurner Regierungsrat ein. Der Regierungsrat hob den Beschluss als rechtswidrig auf. Die Kirchengemeinde ergriff darauf ihrerseits Rekurs an das Bundesgericht. Der Rekurs wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 1. März 1929 einstimmig abgewiesen.

Die Motive des Urteils und die Ausführungen der Begutachter (Prof. Dr. Lampert, Freiburg, für die Kirchengemeinde, Prof. Dr. Fleiner, Zürich, für den Regierungsrat) sind inzwischen in der Presse behandelt worden. Wir behalten uns vor, auf die wichtige Frage nach Publikation des Urteils in seinem vollen Wortlaut eventuell zurückzukommen. Wir wollen hier nur einige springende Punkte hervorheben:

Durch ihre protestantische Trauung und ebenso durch die protestantische Taufe und Erziehung ihrer Kinder waren die betreffenden Katholiken nach Can. 2319 n. 1 und auch n. 4 der Exkommunikation verfallen. Die Exkommunikation schliesst nach Can. 2263 im Zusammenhalt mit Can. 2256 u. a. von kirchlichen Aemtern und Obliegenheiten, von der Kirchengutsverwaltung und dem Stimmrecht bei kirchlichen Wahlen aus. Freilich anerkennt die Kirche einseitige Staatsgesetze und besonders ausgesprochene Kulturkampfgesetze wie die Solothurns nicht als Quelle solcher kirchlicher Rechte. Wenn aber Profes-

sor Fleiner (laut der Berichterstattung in der Presse) in seinem Gutachten behauptet, die Mitwirkung von Laien in der Kirchenverwaltung und die Volkswahl der Pfarrer widersprechen an sich Grundanschauungen der römisch-katholischen Kirche, so könnten ihn Can. 1183 und Can. 1452 eines Bessern belehren. Wie Prof. Lampert betont, ist auch nach der Solothurner Kantonsverfassung die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde von der Zugehörigkeit zu der betreffenden Konfession abhängig. Wenn aber der Staat sich anmasst, zu bestimmen, was einer Konfession wesentlich ist, so ist das ein Rückfall in die verabscheuungswürdige und vom modernen Staatsrecht selbst sonst aufgegeben Maxime: „Cuius regio eiusdem et religio.“ Es ist ferner offenbar eine Misshandlung der vom Staat selbst geschaffenen und anerkannten Kirchgemeinde, wenn es einerseits jedem freistehen soll, aus der Kirchgemeinde durch schriftliche Austrittserklärung auszuscheiden, die Kirchgemeinde aber kein Ausschlussrecht besitzt, auch gegenüber Mitgliedern, die die Grundgesetze ihrer Konfession verletzen und durch ihre ganze Handlungsweise dartun, dass sie tatsächlich der Konfession der Kirchgemeinde entfremdet sind. Es ist erfreulich, für diesen Standpunkt sogar den „Katholik“; Organ des dem Solothurner Freisinn so sympathischen Altkatholizismus, zitieren zu können. „Der Katholik“ (Nr. 47 vom 24. Nov. 1928) schrieb u. a. zum Entscheid des Solothurner Regierungsrates in Sachen der Kirchgemeinde Büren: „Hatte der römisch-katholische Pfarrer und der römisch-katholische Kirchgemeinderat vom kirchlichen Standpunkt aus das Recht, zwei Mitbürger auszuschliessen? Diese Frage bejahen wir ganz entschieden. Jedes Mitglied irgendeiner kirchlichen Gemeinschaft weiss, dass es in dieser Gemeinschaft nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Wer die Pflichten nicht anerkennen will, darf auch auf die Rechte keinen Anspruch machen. Nun haben die beiden vom Kirchgemeinderat von Büren Ausgeschlossenen ihre kirchlichen Pflichten gröblich verletzt, indem sie ihre Ehen protestantisch einsegnen und ihre Kinder protestantisch erziehen liessen.“

Wir schrieben selbst in einem ähnlichen Fall (K.-Ztg. 1926, S. 131): „Nach staatl. Recht kann er (nämlich der Exkommunizierte) freilich doch in den Kirchenrat gewählt werden. Katholische Wähler dürfen ihm aber ihre Stimme nicht geben. Und wenn er selbst noch etwas auf Anstand und Charakter hält, so wird er sich nicht an den Angelegenheiten einer Kirche beteiligen und Ehrenämter einer Kirche annehmen, von der er sich ausgeschlossen weiss. Um einen Vergleich zu ziehen: was würde man im bürgerlichen Leben von einem Manne sagen, der sich über die Statuten eines Vereins hinwegsetzt, auf deren Verletzung Ausschluss aus dem Verein gesetzt ist, und er dann doch auf die Vereinsrechte Anspruch erheben würde?“

Das Bundesgericht ist scheint's zu seinem einstimmigen Urteil entscheidend durch die Erwägung bestimmt worden, dass auch nach kanonistischer Doktrin der Verlust der Kirchgemeinschaft nicht möglich sei, da, wer einmal Katholik ist, nach katholischer Lehre immer Katholik bleibt. Die Folgerung ist irrtümlich. Wohl kann sich der Katholik niemals seinen Pflichten gegen die Kirche

entziehen, aber er kann sehr wohl seiner kirchlichen Rechte verlustig gehen. Zieht er sich eine Exkommunikation zu, so verliert er nach altem und neuem kanonischem Recht u. a. das kirchliche passive und aktive Wahlrecht, welches, auch nach staatlichem Recht, mit der Kirchengenossenschaft verbunden ist. Dass die Kirchengenossenschaft nur durch den Kirchengenossen, nicht aber durch die Kirchgemeinde gelöst werden kann, dass es ein Austrittsrecht des Kirchengenossen, aber kein Ausschlussrecht der Kirchgemeinde geben soll, das ist ein staatsrechtlicher Unsinn, der durch das Bundesgericht geschützt wurde.

Mag auch der Rekurs des Kirchgemeinderates von Büren am formellen, in Geltung stehenden Staatsrechte gescheitert, mögen die Erfolgsaussichten des Rekurses von vorneherein nicht gross gewesen sein — er war doch ein Protest gegen das Staatskirchenrecht, gegen den Liberalismus, dem, nach dem bekannten Wort Pius XI. zur Lösung der römischen Frage, „seine Reglemente, seine Ordnungen oder auch Unordnungen Fetische sind, umso unverletzlicher und verehrungswürdiger, je hässlicher und ungestalteter sie sind“.

V. v. E.

Frühkommunionbewegung in der Schweiz.

Von Pfarrer Heiser in Biblis, Hessen, Sekretär zur Förderung der Frühkommunion in der Diözese Mainz.

1. Diözese Chur.

Sofort nach Erscheinen des Frühkommuniondekretes fasste sich das offizielle Organ der Diözese (*Folia officiosa*) im November- und Dezemberheft mit der Sache. (Jahrg. XVI. p. 119 ss.) Wohl mit Rücksicht auf die vorerst noch unüberwindlichen Schwierigkeiten setzte der Oberhirte Dr. Georg. Schmid v. Grüneck das Erstkommunionalter nur um ein Jahr herab. „Wir ordnen an, dass in Zukunft überall die Kinder ein Jahr jünger als seither zur ersten hl. Kommunion vorbereitet und geführt werden.“ (l. c. p. 120.) Die Anordnung sollte aber nur eine „provisorische“ sein und für die Jahre 1911 bis 1913 in Kraft bleiben. Gelegentlich der Romreise, die für 1913 geplant war, gedachte der Oberhirte dem Heiligen Vater sowohl über seine Anordnungen wie über den Erfolg derselben zu berichten, um dann eine endgültige Verfügung zu treffen. (l. c. p. 120.) Diese Anordnung wurde aber bereits im Hirtenbrief 1911 (l. c. XVII p. 1 ss.) dahin ergänzt, dass frühentwickelten Kindern, die nach dem Urteil der Eltern, Beichtväter oder Pfarrer kommunionreif seien, die hl. Kommunion zu gewähren sei. Wir lesen dort auch sehr warme Empfehlungen der täglichen Kinderkommunion und wertvolle Widerlegungen von Einwänden. „Der Einwand, die Kinder hätten noch lange nicht das nötige Verständnis, beruht auf Vorurteilen. . . Es braucht nur die einfachsten Wahrheiten. . . Wo die Mutter ihre Pflicht, das Herz des Kindes frühzeitig auf Gott hinzulenken, erfüllt hat, da bringt das Kind schon einen Teil jener notwendigen Kenntnisse in die Schule, und die Kenntnisse sind dann zu erweitern und zu vertiefen. . . Und selbst, wenn etwas fehlen sollte, welches unmessbarer Vorteil . . . dass die Kinder sich . . . mit dem göttlichen Heiland ver-

einigen und zwar in einem Alter, wo die Sünde noch nicht die erste Blüte des jungen Herzens geknickt hat. . . Wir sprechen unsere tiefste Ueberzeugung dahin aus, dass dieses Dekret (Frühkommuniondekret) für die Erneuerung der katholischen Welt von unermesslicher Tragweite wird. . . Abschliessend sagt der Oberhirte: „Nicht wir haben den Papst, sondern der Papst hat uns zu leiten.“

In einem Briefe an den Diözesanklerus vom Jahre 1914 (l. c. XX. p. 23 ss.) empfahl dann der Bischof die Förderung der Herz-Jesu-Andacht und im Zusammenhang damit auch die öftere Kommunion der Kinder. „Dass es wirklich möglich ist, die Kinder dahin zu bringen, fromm und andächtig, sogar öfters in der Woche zu kommunizieren, beweisen die Tatsachen, die seit dem Erscheinen der päpstlichen Verordnung über das Alter der Erstkommunikanten bekannt wurden.“ (l. c. XX. p. 26.)

Von einem persönlichen Besuch in Nordengland (1911) berichtet der Oberhirte: „Also ist es doch möglich, die Vorschriften durchzuführen, die der Heilige Vater über die frühe und häufige Kommunion der Kinder erlassen hat. Denn wenn dies bei den (achtjährigen) Kindern der ärmsten Kohlengrubenarbeiter mitten in der Diaspora möglich ist, wie sollte dies nicht erreichbar sein in katholischen Gegenden, wo die Schul- und Familienverhältnisse viel günstiger liegen?“ (l. c. XX. p. 27.)

Ende 1914 erlässt der Oberhirte eine weitergehende Verordnung (l. c. p. 99—100): „Der Papst verlangt, dass die Kinder noch ein Jahr früher gehen als bisher. Dort, wo die Kinder schon im dritten Schuljahr kommunizieren, braucht nichts geändert zu werden. In Einzelfällen dürfen die Kinder auch vor dem dritten Schuljahr genommen werden, aber nicht zur feierlichen Kommunion mit den Kindern des dritten Schuljahres, weil die Erfahrung lehre, dass den Pfarrern nicht geringe Unannehmlichkeiten seitens der Eltern erwachsen.“ Bei der kanonischen Visitation erklärt der Bischof den Pfarrern, dass sie auch den ganzen Kurs ein Jahr vorher zur ersten hl. Kommunion zulassen dürfen, wenn die Verhältnisse es gestatten. Seit 1915 ist eine weitere Verordnung über die Kinderkommunion nicht mehr erfolgt, weil keine notwendig war. Die seitherigen Verordnungen haben sich bewährt.

2. Wie steht es mit der kanonischen Frühkommunion der grössten Schweizer Diözese Basel?

Die Entwicklung ist ungefähr die gleiche wie in der Diözese Chur. Am 27. Januar 1911 brachte Bischof Dr. Stammler das Frühkommuniondekret in einem eigenen Hirten schreiben zur Kenntnis. Er wies die Pfarrer an, die Kinder nicht über das 11. Altersjahr hinaus auf den Empfang der hl. Kommunion warten zu lassen. Die deutschsprechenden Kinder der Diözese gingen damals am Ende des 3. Schuljahres zur hl. Beicht und zwei Jahre später zur hl. Kommunion.

Die Entwicklung trat in ein neues Stadium durch den neuen Bischof Dr. Josephus Ambühl. Unterm 13. Oktober 1925 erging eine Umfrage an alle Pfarrer der Diözese, um ein klares Bild über den derzeitigen Stand der Kinderkommunion zu gewinnen. Das Frageschema erkundigt sich nach dem Alter der Kinder beim Schuleintritt,

der Zahl der Religionsstunden in der ersten und zweiten Klasse, dem Alter der Kinder bei der Erstbeicht und Erstkommunion und den gemachten Erfahrungen. Aus den eingelaufenen Antworten ergibt sich, dass die Kinder zur hl. Kommunion gingen: an einer Stelle mit 6 Jahren, an 8 mit 7 Jahren, an 29 mit 8 Jahren, an 109 mit 9 Jahren, an 161 mit 10 Jahren, an 99 mit 11, an einer mit 12 und an 2 mit 14 Jahren. Die zwölfjährigen und älteren Erstkommunikanten befanden sich ausnahmslos im Kapitel Bern, wo die Schwierigkeiten der weit verzweigten Diaspora besonders grosse Hindernisse bereiten. Die Erstkommunion fand also im Jahre 1925 statt mit 6 Jahren in 0,25 %, mit 7 Jahren in 2 %, mit 8 Jahren in 7 %, mit 9 Jahren in 24 %, mit 10 Jahren in 39 %, mit 11 Jahren in 27 %, mit 12 Jahren in 0,25 % und mit 14 Jahren in 0,50 % der Pfarreien.

Die den Antworten beigegebenen Bemerkungen geben beredtes Zeugnis von den grossen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung entgegenstellten, aber auch von den grossen Erfolgen, die schon durch die Verordnungen des früheren Oberhirten erzielt wurden, ferner von dem ungebrochenen Mut und regen Eifer des Diözesanklerus, das Gebot der Kirche zu erfüllen. Fast überall, wo man die Frühkommunion gemäss dem Dekrete Pius X. durchgeführt hatte, wusste man von guten Erfolgen zu berichten. Es wurden genannt: grössere Andacht, Liebe, Eifer, Reinheit, weniger Mechanisierung als bei Spätkommunikanten, Rückwirkung auf das Elternhaus, Mehrung der Priester- und Ordensberufe. Vereinzelt waren auch weniger gute Berichte eingelaufen.

Der Bischof glaubte, auf Grund dieser Umfrage in einem herzlich gehaltenen Schreiben (22. Dezember 1926) eine weitere Herabsetzung des Kommunionalters empfehlen zu dürfen. Wir bringen seinen Brief im Wortlaut:

„Eine Umfrage hat ergeben, dass in bezug auf die Zulassung der Kinder zur ersten hl. Kommunion in unserer Diözese eine gar verschiedenartige Praxis besteht. Immerhin ist zu konstatieren, dass die Grosszahl der Seelsorger darnach trachtet, die Kinder immer frühzeitiger zum Tisch des Herrn zu führen. Auch die Erfahrungen, die mit der Frühkommunion gemacht wurden, sind nach den eingegangenen Berichten durchaus befriedigende, ja sogar sehr erfreuliche, namentlich da, wo Pfarrer und Eltern zusammenarbeiten, und wo sie dafür sorgen, dass das Feuer des ersten Eifers nicht erlischt, und dass die Kleinen eine ihrem wachsenden Verständnis angemessene Belehrung und Ermunterung zur öfteren Kommunion erhalten. Ich weiss nun sehr wohl, dass die Verhältnisse oft stärker sind als der gute Wille des Seelsorgers, und dass es in gewissen Gegenden mit grosser Unterrichtskinderschar und geringer Hilfe von seiten des Elternhauses oder an Orten, wo dem katechetischen Unterricht wenig Zeit eingeräumt ist, nicht so leicht hält, die Kleinen nach dem 1. oder 2. Schuljahr schon zum Tisch des Herrn zu führen. Immerhin möchte ich aufmerksam machen, dass sich hier namentlich für Frauen und Töchter ein herrliches Apostolat darbieten würde, auf das übrigens das Kirchl. Gesetzbuch im Can. 1333 § 1 ausdrücklich hinweist. Der vielbeschäftigte Pfar-

rer könnte sich durch Herbeiziehung und Heranbildung geeigneter frommer Personen eine wertvolle Hilfe schaffen. Auf jeden Fall müssen wir in der Erfüllung der von Papst Pius X. in seinem Kommuniondekret aufgestellten Forderungen einen Schritt vorankommen.

Ich verordne darum:

a. Die erste feierliche Kommunion soll nicht ohne wichtige Gründe über das dritte Schuljahr hinausgeschoben werden. b. Die Seelsorger sind eingeladen, die im Dekret Pius' X. geforderte Frühkommunion nach Möglichkeit zu fördern; zu vermeiden ist aber jeder blinde, unkluge Eifer. Es sollen namentlich nicht jüngere Herren von dem Dekret Veranlassung nehmen, die Durchführung hinter dem Rücken und in scheinbarem oder wirklichem Gegensatz zu dem die Verantwortung tragenden Pfarrer zu betreiben.

Den allzu Aengstlichen und Zaudernden gebe ich zu bedenken, dass die Frühkommunion in andern nordischen Ländern, z. B. Holland, England, Amerika längst in Uebung ist und dass man damit ausgezeichnete Erfahrungen gemacht hat, und dass man z. B. als herrliche Frucht eine wirkliche Mehrung der Priesterberufe feststellen konnte. Warum sollte das, was anderorts möglich war, nicht auch bei uns möglich sein? Uebrigens ist für die Stellungnahme des katholischen Priesters nicht die Frage massgebend: Was machen die Andern? sondern nur: Was ist der Wille der Kirche? Und was die Kirche will, das spricht sie deutlich aus in ihrem Gesetzbuche: Can. 853, 854, §§ 1—5; 859 § 1. Darum, meine lieben Mitbrüder, hören wir auf die Kirche und zeigen wir uns auch hier als ihre demütig und freudig gehorsamen Söhne.“

Es ist nun interessant, wie sich dieser Erlass ausgewirkt hat. Fast überall werden die Kinder in den ersten drei Schuljahren zur ersten hl. Kommunion geführt; an den meisten Orten am Ende der zweiten Klasse; an mehreren Orten auch schon am Ende des ersten Schuljahres. Die Pfarrer sprechen sich über die gemachten Erfahrungen sehr befriedigend aus. —

(Fortsetzung folgt.)

Totentafel.

Samstag, den 23. Februar starb im Spital zu Solothurn nach kurzer, heftiger Krankheit der hochw. Herr **Bernhard Stauer**, Pfarrer in **Günsberg**, zwei Tage nach seinem geistlichen Vater Johann Kofmel, den er selbst schon schwer leidend, auf dem Todbette noch besucht hatte. Bernhard Stauer war in Selzach den 31. Juli 1884 geboren, das zweite unter fünf Kindern einer armen Familie, deren Vater schon früh wegstarb. Der geweckte Knabe fand an Pfarrer Kofmel einen väterlichen Freund, der ihm höhere Studien ermöglichte: im Kollegium zu Schwyz, an den Universitäten von Freiburg i. Schw. und in München, am Priesterseminar in Luzern. Am 17. Juli 1910 wurde er dort durch Bischof Jacobus zum Priester geweiht. Seine praktischen Lehrjahre machte er als Vikar von Balsthal bei Pfarrer Edmund Meyer, im Sommer 1912 wurde er zum Pfarrer von Günsberg gewählt und da wal-

tete er bis zu seinem Tode als treuer Hirt, guter Prediger und Freund der Schule. Gleich seinem geistlichen Vater suchte er durch einige Reisen seinen Blick zu erweitern; so kam er nach Belgien, nach Paris und Rom und nach dem Weltkrieg als Begleiter der Ferienkinder, um die er sich mit grosser Liebe annahm, nach Budapest in Ungarn. Seit seiner Jugend war seine Gesundheit keine feste; ein Magenleiden führte zu einer Operation, die indessen das Uebel nicht völlig hob; er litt viel darunter, es hat auch seinen Tod herbeigeführt. Er kannte die stete Gefahr und bereitete sich auf ein schnelles Ende vor.

Nun müssen wir zweier Senioren gedenken, die in diesen Tagen ihre irdische Laufbahn abgeschlossen haben: des Seniors der schweizerischen Kapuzinerprovinz: **P. Rudolf Zülly**, und des Seniors unter den Konventualen von Muri-Gries: **P. Philipp Staubli**, Professor in Sarnen.

P. Rudolf Zülly, von Sursee, aus der durch ihre Goldschmiedarbeiten berühmten Familie, war am 8. Dezember 1840 geboren, besuchte die Schulen in Sursee und das Gymnasium in Engelberg und suchte ein erstes Mal 1858 bei den Kapuzinern um Aufnahme nach, ein zweites Mal 1860, da er in der ersten Probezeit nicht ausgehalten, sondern nach neun Monaten das Noviziat verlassen hatte. Am 16. Oktober 1861 legte er die ersten Gelübde ab, am 20. Oktober 1864 empfing er die Priesterweihe. Von dieser Zeit bis 1910 war er in verschiedenen Klöstern der Provinz und den in ihrem Missionsbezirk liegenden Pfarreien im Beichtstuhl und auf der Kanzel tätig, nicht besonders begabt, aber eifrig und treu und wegen seines bescheidenen und liebevollen Charakters bei seinen Mitbrüdern und beim Volke beliebt. Gerade diese letztern Eigenschaften traten noch mehr ins Licht, seit er von 1910 an ständig in Sursee blieb. Wegen seines kindlich-naiven Wesens war er die Zielscheibe vieler Neckereien und kleiner Bosheiten von seite seiner Mitbrüder, die er aber mit grosser Gelassenheit ertrug und geradezu liebte. Man hatte ihm, da er nie stark war, in seiner Jugend nur ein kurzes Leben in Aussicht gestellt, nun brachte er es auf 89 Jahre und überstand auch ohne Schwierigkeit die goldene und diamantene Jubelfeier am 50. und 60. Jahrestage seiner Profess und seiner Ordination. Vor einem Jahre indessen begann er zu kränkeln und infolgedessen musste er zu seinem Leidenwesen und dem der Andern, sich mehr von der Kommunität in das Krankenzimmer zurückziehen. Da bereitete er sich auf sein Ende vor, das am 28. Februar ihn dieser Zeitlichkeit entrückte und in jenes Reich versetzte, das der Herr den Demütigen und Sanftmütigen in sichere Aussicht gestellt hat.

Am späten Abend des 3. März starb zu Sarnen im dortigen Kollegium der hochw. **P. Philipp Staubli**, von Muri-Egg im Kanton Aargau, seit 47 Jahren als Professor an der kantonalen Lehranstalt von Obwalden tätig, bis in sein Alter lebhaft und tätig, daneben von grosser Güte und Freundlichkeit. Am 5. März 1852 geboren, an der Bezirksschule von Muri und am Kollegium zu Sarnen vorgebildet, trat er im Spätherbst 1870 zu Gries ins Noviziat und studierte dort nach Ablegung der Gelübde Philosophie und Theologie. Am 18. Juli 1875 wurde er zum Priester geweiht. Die erste Verwendung fand **P. Philipp** im Kloster selbst als Lektor und Kapellmeister, denn er

war ein guter Sänger und tüchtiger Musiker, dann als Pfarrhelfer in den beiden der Abtei unterstellten Tirolerpfarreien Jenesien und Afing. Als 1881 P. Martin Kiem als Dekan nach Gries berufen wurde, musste das Professorenkollegium in Sarnen ergänzt werden. So kam P. Philipp nach Sarnen und lehrte da französische Sprache und Mathematik, an einzelnen Klassen auch Latein und Deutsch. Zwei Jahre, von 1882 bis 1884, versah er dazu das Amt eines Subpräfekten. P. Philipp war ein guter Professor, der seine Stunden gewissenhaft vorbereitete, lebhaft vortrug und die Schüler zur Mitarbeit anzuregen wusste, und er blieb es bis in seine alten Tage. Er erteilte auch Klavierunterricht und stellte seine klangvolle Tenorstimme im Kirchenchor zur Verfügung. Um für den Unterricht im Französischen sich immer tüchtiger zu machen, brachte er oft einen Teil seiner Ferien in der französischen Schweiz zu. Den andern verwendete er zur Aushilfe in der Seelsorge in Muri, Boswil und Hermetschwil und in andern Pfarreien. Während des Schuljahres fand man ihn fleissig im Beichtstuhl in der Kapuzinerkirche zu Sarnen; auch in der Studentenseelsorge betätigte er sich mit gutem Erfolg. P. Philipp war ein unermüdlicher Arbeiter, aber auch ein frommer Beter, dabei gütig und stets heitern Gemütes; der innere Friede spiegelte sich in seiner ganzen Erscheinung. Dabei schien er nicht zu altern; wie vor 40 Jahren, so war er noch in den letzten Monaten seines Lebens. In den Leiden seiner Todeskrankheit stärkte und tröstete ihn ein lebendiges Vertrauen auf die Barmherzigkeit seines Erlösers, dem er sich gleichzugestalten, sein ganzes Leben sich eifrig bemüht hatte. Sein Hinscheid weckte grosse Teilnahme bei seinen zahlreichen Schülern und weit herum im Lande. Sein Mitbruder, Mitbürger und Kollega in der Professur, der bei seinem Professjubiläum 1922 noch die Ehrenpredigt gehalten hatte: P. Gallus Küng, ist einige Monate im Tod ihm vorangegangen.

Am 9. März starb zu **Niedergösgen** im Kanton Solothurn Dekan **Cäsar Häfeli**, der in seinem fast 50-jährigen Priesterwirken um seine Pfarrei und um seinen Heimatkanton sich grosse Verdienste erworben hat, dessen Hinscheid deshalb von seinen Amtsbrüdern und vom katholischen Volke tief betrauert wird. Er war geboren zu Ramiswil im Jahre 1854, als Sohn eines braven Lehrers, der 60 Jahre lang die dortige Jugend unterrichtet hat. Nach den Schulen in Ramiswil und Balsthal besuchte Cäsar Häfeli die Gymnasien von Zug und Schwyz; seine theologische Ausbildung erhielt er in Dillingen und die Vorbereitung auf die hl. Weihen im Priesterseminar zu Luzern, wo Bischof Eugenius ihm am 11. Juli 1880 die Priesterweihe spendete. Nach einigen Monaten Lehrtätigkeit in Zug wurde er von seinem Oberhirten in die Heimat berufen, um da die schwer gefährdete Pfarrei Niedergösgen zu übernehmen. Hier hat er nun 48 Jahre mit Aufbietung aller Kräfte, aber auch mit gutem Erfolg im Weinberg des Herrn gearbeitet, viele, die der Kirche entfremdet waren, wieder in dieselbe zurückgeführt und eine neue, glaubenseifrige Generation herangezogen. Ein mutiger und klarer Prediger der Wahrheit, ein strenger und dabei gütiger Lehrer der Jugend, ein vertrauensvoller Beter, der besonders den armen Seelen zu Hilfe kam, aber auch ihre Hilfe wieder für seine Anliegen in Anspruch

nahm, so mehrte er das Volk seiner Gläubigen, dass 1902 die Notwendigkeit eines Kirchenbaues an den Pfarrer von Niedergösgen herantrat, umso mehr, als die Altkatholiken an der bisher dem katholischen Kultus dienenden Schlosskapelle ein Miteigentumsrecht behaupteten. Der Pfarrer fand bei seinen Gläubigen Unterstützung, die neue Kirche wurde von Architekt Hardegger in das Schloss Gösgen eingebaut und am 28. August des Jahres 1904 durch Bischof Leonhard feierlich eingeweiht. Als ein nicht zu unterschätzendes Mittel betrachtete Pfarrer Häfeli einen guten Kirchengesang. Er war auch auf dem Gebiete der Musik wohl bewandert und machte seinen wohlthätigen Einfluss geltend sowohl in seiner Pfarrei, als auch im Cäcilienverein Olten-Gösgen, als dessen Präsident und später als dessen Direktor. Er war anerkanntermassen ein Freund der Schule, darum wurde er Mitglied der örtlichen und nachher auch der Bezirksschulpflege. Der Bezirk Gösgen wählte ihn in den Kantonsrat, er behauptete den Sitz von 1904 bis 1921. Auch da war seine Stimme geachtet, er trat entschlossen für die Wahrheit und Gerechtigkeit ein. Bei der Schaffung des Kapitels Niederamt wurde Pfarrer Häfeli dessen erster Dekan; auch hat er mehrmals die Pastorkonferenz präsidiert. Ueberall stellte Häfeli seinen Mann, pünktlich, gewissenhaft, treu. Ein Halt wurde diesem reichen, vielgestaltigen Wirken geboten durch den Schlaganfall, der den Pfarrer 1927 am Vorabend des eidgenössischen Bettags traf. Er erholte sich zwar wieder und nahm seine Arbeit wieder auf; aber eine Lungenentzündung Ende Februar dieses Jahres brach seine Kraft und lähmte das Herz, das so standhaft ausgehalten hatte. Am 9. März entschwand die Seele dieser Zeitlichkeit.

Noch um fast zehn Jahre älter war ein anderer Priester, der Tags darauf, am 10. März, uns verlassen hat, der hochw. Chorherr **Anton Habermacher** in **Münster**. Seine Tätigkeit bewegte sich in engern Grenzen, aber auch ihm war eine grosse Pflichttreue eigen. Er war im Jahre 1845 zu Rickenbach bei Münster geboren, studierte in Münster, Luzern, an der Universität Tübingen und am freien Priesterseminar zu Solothurn, der „Pension Businger“. Im Jahre 1873 empfing er zu Altshofen durch Bischof Eugenius die Priesterweihe. Er begann sein seelsorgliches Wirken als Vikar zu Dagmersellen bei Dekan Renggli, wurde 1877 Kaplan zu Inwil und ein Jahr später Leutpriester in Pfeffikon. Neben seinen Pfarrkindern im engern Sinn hatte er die zahlreichen, unter der protestantischen Bevölkerung zerstreuten Katholiken im aargauischen Winental und Seetal zu pastorieren. Seine Gesundheit war nicht stark, aber seine Energie liess ihn trotz seiner Leiden und einer schweren Nervenkrankheit bis zum Jahre 1897 auf dieser mühe- und verantwortungsvollen Stelle ausharren. Dann wählte ihn das Kapitelskapitel zum Leutpriester an der Stiftskirche und im Jahre 1906 wurde er als Chorherr ins Kapitel aufgenommen. Auch als solcher und in den ihm übertragenen Beamtungen zeichnete sich Chorherr Habermacher durch musterhafte Pflichttreue aus. Seine Selbstlosigkeit erlaubte ihm, gegen Arme und kirchliche Zwecke reiche Wohltätigkeit zu üben. Sein Andenken bleibt im Segen.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Eidgenossenschaft. Beratung der Artikel des Strafgesetzentwurfes über Abtreibung und Zweikampf. In der vormittägigen Sitzung des Nationalrates vom 7. März wurde der Art. 107 des Strafrechtentwurfes, bezüglich der Abtreibung, mit 112 gegen die 41 Stimmen der katholischen Fraktion angenommen. Der Artikel lautet:

„Wird die Abtreibung von einem patentierten Arzte mit schriftlicher Zustimmung der Schwangern und unter Beiziehung eines zweiten, von der zuständigen Behörde bezeichneten Arztes vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangern abzuwenden. Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zur Abtreibung erforderlich.“

Ueber die grundsätzliche Einschätzung dieses Artikels ist sich die Leserschaft klar. Sie wurde durch die Artikelserie aus der Feder von Pfarrer Fr. v. Streng „Sterilisation als Problem der Seelsorge“ (Jahrgang 1927, Nr. 1 ff.) vorzüglich orientiert. Wie uns gesagt wurde, hat diese Arbeit auch den katholischen Nationalräten eine sehr willkommene theologisch-naturrechtliche Aufklärung geboten. — Das Resultat der Abstimmung kann nicht verwundern. Kommunismus, Liberalismus und Sozialismus in einer Front geeint, höchstens durch ein Mehr oder Weniger der Grundsatzlosigkeit und Amoralität unterschieden. Die Schweiz steht bekanntlich bereits an der Spitze (oder am Schwanz) der europäischen Staaten bezüglich der Dekadenzerscheinungen der Ehescheidung und Kinderlosigkeit. Geht es so weiter und gebietet nicht eine wahre Volksbewegung unter einem grossen Führer im Format eines Mussolini dieser Entwicklung ein entschiedenes Halt, so wird das „Heldenvaterland“ den Weg aller dekadenten Völker gehen und das finis Helvetiae unabwendbar kommen.

Besser ging es beim Artikel 116 über den Zweikampf. Hier wurde gegen die ursprüngliche Fassung der Kommissionsmehrheit, die das Studentenduell (Mensur) nur mit Haft oder Busse bestrafen wollte, ein Gegenantrag angenommen, der jede Art von Zweikampf mit Gefängnis bestraft, eventuell mit den Strafen für Tötung oder Körperverletzung.

Personalnachrichten.

H.H. Kommissar Joseph Rohrer in Sachseln wurde vom Hl. Stuhl zum nichtresidierenden Domherrn der Kathedrale Chur ernannt.

H.H. Dr. Joseph Membrez, bisher Pfarrer von Bourrignon, wurde als Pfarrer von Courgenay (Jura bernois) installiert.

H.H. Anton Triet, Pfarrer von Teufen (Appenzell) kann sein goldenes Priesterjubiläum und zugleich silbernes Pfarrjubiläum feiern. Der Jubilar wurde 1879 von Bischof Dr. C. Joh. Greith geweiht. — Zum Pfarrer von Heiden (Appenzell) wurde H.H. Kaplan Buschor in Rebstein gewählt. V. v. E.

Selig- und Heiligsprechung des Gesellenvaters Adolf Kolping.

Adolf Kolping, geboren zu Kerpen am 8. Dezember 1813, in Köln zum Priester geweiht am 13. April 1845 und daselbst am 4. Dezember 1865 gestorben, ist in der ganzen Welt bekannt als Vater des Katholischen Gesellenvereins, unter dessen Banner ungezählte junge Männer im Laufe der Jahrzehnte Schutz und Hilfe gefunden haben. Das Grab Adolf Kolpings in der Minoritenkirche zu Köln ist ein Heiligtum geworden. Alle Tage kann man dort bald in Gruppen oder Scharen, bald einzeln, Gesellen finden, die an der Ruhestätte des Gesellenvaters beten und zu den heiligen Sakramenten gehen. Väter und Mütter und viele andere, die an der Erziehung der Jugend arbeiten, verrichten dort ihre Andacht. Wegen der Gebetserhörungen und des vorbildlichen Tugendlebens, das Adolf Kolping geführt hat, sind bereits vorbereitende Schritte für seine Seligsprechung geschehen.

Gemäss den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (Canon 2020) wollen alle diejenigen, die Adolf Kolping noch persönlich gekannt haben, unverzüglich ihre genaue Adresse an den Vize-Postulator, den hochw. Herrn Pater Fulgentius Maria Krebs, O. M. Cap., in Aachen, Vaalser Landstrasse 99, Kapuzinerkloster, mitteilen. Auf Grund der Can. 2038 und 2042 werden ferner alle Christgläubigen, Geistliche wie Laien, aufgefordert, sämtliche Berichte und sonstige Schriftstücke, welche von Kolping diktiert oder unterschrieben sind, auch Drucksachen, mit genauer Angabe der Adresse des Absenders nach Köln einzusenden und zwar unter folgender Adresse: P. Fulgentius Krebs, O. M. Cap., Vize-Postulator, Köln, Helenenstrasse 11. Hierzu gehören auch jene Briefe und Schriften, die von Adolf Kolping zwar nicht persönlich, wohl aber in seinem Namen und Auftrag verfasst worden sind. Falls es ausdrücklich gewünscht wird, erfolgt Rücksendung.

Köln, den 13. Februar 1929.

Karl Joseph Kardinal Schulte,
Erzbischof von Köln.

Exerziten im Kloster Engelberg.

Wir möchten schon heute darauf hinweisen, dass dieses Jahr zwei Exerzitenkurse (auf liturgischen Ideen aufgebaut) stattfinden werden: ein Kurs für Lehrer vom 5.—9. August und ein Kurs für Priester vom 9.—13. September. Näheres wird später bekannt gegeben.

Ausstellung von Kirchenbauten in Bern.

Die römisch-katholische Pfarrei Bern veranstaltet bis zum 25. März im Konferenzsaal der Pfarrei, Sulgeneckstrasse 7, eine Ausstellung von katholischen Kirchenbauten. Die Ausstellung gibt eine treffliche Uebersicht der Kirchenbauten in den letzten zehn Jahren mit den Einflüssen, die das grosse Ereignis des Weltkrieges auch da ausgeübt hat.

Die Ausstellung ist an Wochentagen nachmittags und abends offen und sind alle Besucher freundlich eingeladen.

Rezensionen.

P. Ludwig Anler, O. F. M., *Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi*. Für die seelsorgliche Praxis zusammengestellt aus Pastoral und Kirchenrecht. 5. Auflage, Fulda, Aktiendruckerei. 1929. M. 6.50.

Mit der fünften Auflage tritt ein Werklein in den Buchhandel, das sich selbst Bahn gebrochen hat. Denn ohne dass das Büchlein in einen Verlag gegeben worden ist, erlebte es innert 14 Jahren vier Auflagen. Nun erscheint

es, noch etwas erweitert, in neuem Kleide und wird ohne Zweifel neue Freunde finden. Aufgabe dieses Comes pastoralis, der sich übrigens trotz des lateinischen Titels in deutscher Sprache präsentiert, ist es, kurz und klar jene Materien aus Pastoral und Kirchenrecht zu vermitteln, die am leichtesten dem Gedächtnisse entfallen und darum in der seelsorglichen Praxis am meisten zu Zweifeln und Schwierigkeiten führen. Das Allgemeine und Gewöhnliche wird vorausgesetzt und nur das geboten, was einer schnellen, aber nicht leicht zugänglichen Orientierung bedarf. Diesem Zwecke kommt es, wie vielleicht kein anderes auf deutschem Sprachgebiete, nach, und zwar nicht nur für die Ordenspriester, sondern auch für den hochw. Säkularklerus. Davon dürfte eine kurze Inhaltsangabe überzeugen. Der Reihe nach werden folgende Stoffe behandelt: Die rechtliche Stellung des Ordensmannes in der Seelsorge, die Spendung der hl. Taufe, Verfahren bei einer Konversion, die hl. Eucharistie, rechtliche Bestimmungen derselben, Zelebret, Bination, Rubriken, Zeit, Ort der hl. Messe, Applikation, Messstipendien, die hl. Kommunion, Zeit, Ort der hl. Kommunion, Krankenkommunion, Osterkommunion; das Bussakrament, Jurisdiktion, reservierte Sünden, Zensuren, Pagella s. Poenitentiarum, Frageschema für Generalbeichten, alles Praktische über Ehe und Eheschliessung, Ablässe, allgemein und im besondern, Ablassgegenstände, Skapuliere, Rosenkränze, Kreuzweg, Stationskruzifix, Vollmachten der Priestermitglieder verschiedener kirchlicher Vereinigungen, Fakultäten der apostolischen Nuntien und Bischöfe; der Dritte Orden, insbesondere der Dritte Orden des hl. Franziskus, Anhang mit Ritus der Konversion, Formularien für Taufschein, Eheverkündigung, Juramentum de statu libero, Revers bei Mischehen, Gesuche für Ehedispensen und Fakultäten. Den Abschluss bildet ein Beichtspiegel in französischer, englischer, lateinischer, italienischer und polnischer Sprache.

Das Wertvollste sind durchgängig die Erläuterungen, welche sehr oft die gewünschte Auskunft in Schwierigkeiten bieten. Leider wird darin das Sonderrecht der schweizerischen Bistümer nicht berührt, während dasjenige für Deutschland und Oesterreich ausgiebig verwertet wird. Nichtsdestoweniger kann und soll dieser überaus zuverlässige Comes pastoralis auch dem hochw. aktiven und angehenden Schweizerklerus warm empfohlen werden. B. M.

Das Wort des Lebens. Predigten und Ansprachen. Von P. Timotheus Kranich. III. Aufl. 1927. Baderscher Verlag, Rottenburg a. N. 8° VIII u. 288 S. Brosch. M. 5.80, geb. in Leinwand M. 7.50. Inhalt: I. Sünde und Sühne (Fastenpredigten); II. Bussbilder (nebst zwei Standespredigten); III. Des Menschen Ziel und Ende (Fastenvorträge); IV. Gelegenheitsreden. — Dass diese Sammlung nichts Ordinäres ist, beweist schon die Möglichkeit einer dritten Auflage. Gediegen im Inhalt, frisch und lebendig in der Darstellung, gleiten diese Predigten in schöner Sprache dahin. Sie dürfen den Konfratres anstandslos empfohlen werden. —n.

Philosophia Moralis in usum scholarum auctore Victore Cathrein. (Cursus philosophicus in usum scholarum auctoribus pluribus philosophiae professoribus in Collegio Valkenburgensi Societatis Jesu. Pars VI.) Editio decima quarta ab auctore recognita. 8° (XIX u. 524 S.) Freiburg i. Br. 1927. Herder. G.-M. 6.—

Die nunmehr in 14. Auflage erscheinende *Philosophia Moralis* von Viktor Cathrein bietet eine Darstellung der ganzen sittlichen und rechtlichen Ordnung. Zuerst werden die allgemeinen Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes behandelt und begründet. Im zweiten Teil werden diese Grundsätze auf die einzelnen Verhältnisse des Menschen angewandt. Es kommen die Pflichten des Menschen gegen Gott und die Rechte und Pflichten der Menschen gegeneinander zur Sprache, dann die sozialen Beziehungen des Menschen zur Familie und zum Staat. Den Schluss bildet ein Kapitel aus dem Völkerrecht.

In kurzer und doch klarer Weise werden die einzelnen Fragen dargestellt, meistens in Anlehnung an Aristoteles und Thomas von Aquin. Dabei werden aber auch immer die neuesten Strömungen auf ethischem Gebiet berücksichtigt. Der Umstand, dass das Buch schon seine 14. Auflage erlebt hat, spricht für seinen Wert. Es wird nicht nur in den Händen der Studierenden der Philosophie und Theologie viel Gutes stiften, sondern kann auch angelegentlich als Quelle für die mancherorts so notwendigen Vorträge über Fragen der Ethik empfohlen werden *). Dr. J. M.

Kirchenamtlicher Anzeiger. für das Bistum Basel.

Firm- und Visitationsreise im Kanton Solothurn 1929.

Montag, 8. April. Vormittags 8 Uhr: bischöfl. Messe und Visitation in Oensingen. — Nachmittags 2½ Uhr: Visitation in Holderbank. Abends nach Mümliswil.

Dienstag, 9. April: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe, nachher Visitation in Mümliswil. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Ramiswil.

Mittwoch, 10. April: Vorm. 8 Uhr: Firmung in Mümliswil für Mümliswil und Ramiswil. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Matzendorf. Abends nach Laupersdorf.

Donnerstag, 11. April: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe und Visitation in Laupersdorf. — Nachm. 2½ Uhr: Firmung in Laupersdorf für Laupersdorf, Matzendorf-Aedermansdorf.

Freitag, 12. April: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe in Welschenrohr, nachher Visitation daselbst. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Herbetswil. Abends nach Balsthal.

Samstag, 13. April: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe und Visitation in Balsthal. — Nachm. 2½ Uhr: Firmung in Balsthal für Oensingen, Herbetswil und Holderbank.

Sonntag, 14. April: Vorm. 8½ Uhr: Firmung in Balsthal für Balsthal und Welschenrohr. — Nachmittags zurück nach Solothurn.

Freitag, 3. Mai: Vormittags 8½ Uhr: Visitation in Olten. — Nachmittags 2½ Uhr: Visitation in Wangen.

Samstag, 4. Mai: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe in Kappel, nachher Visitation daselbst. — Nachm. 2½ Uhr: Firmung in Olten für Olten und Wangen.

Sonntag, 5. Mai: Vorm. 8½ Uhr: Firmung in Hägendorf für Hägendorf. — Nachm. 2½ Uhr: Firmung in Hägendorf für Kappel-Gunzgen und Härkingen.

Montag, 6. Mai: Vorm. 8 Uhr: bischöfl. Messe und Visitation in Hägendorf. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Gunzgen. Abends nach Neuendorf.

Dienstag, 7. Mai: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe und Visitation in Neuendorf. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Härkingen.

Mittwoch, 8. Mai: Vormittags: Firmung in Neuendorf für Neuendorf und Egerkingen. — Nachmittags nach Basel.

Donnerstag, 9. Mai (Christi Himmelfahrt): Firmung in Basel, abends zurück nach Solothurn.

Freitag, 10. Mai: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe in Egerkingen und Visitation. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Oberbuchsiten. Abends nach Niederbuchsiten.

*) Bestens empfohlen sei bei diesem Anlasse die grosse Moralphilosophie in 2 Bänden desselben Autors. (6., neu durchgearbeitete Auflage. 1924. Vier Quellen-Verlag, Leipzig.) D. Red.

Samstag, 11. Mai: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe und Visitation in Niederbuchsiten. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Kestenholz.

Sonntag, 12. Mai: Vorm. 8½ Uhr: Firmung in Kestenholz für Kestenholz. — Nachm. 2½ Uhr: Firmung in Kestenholz für Niederbuchsiten und Oberbuchsiten.

Montag, 13. Mai: Vorm. 8 Uhr: bischöfliche Messe in Wolfwil und Visitation. — Nachm. 2½ Uhr: Visitation in Fulenbach.

Dienstag, 14. Mai: Vorm. 8 Uhr: Firmung in Fulenbach für Fulenbach und Wolfwil. — Nachmittags zurück nach Solothurn.

Bemerkungen:

1. Gefirmt werden die Kinder, die vor der Vorbereitung auf die hl. Firmung wenigstens einmal gebeicht haben.
2. Der Hochwürdigste Herr Bischof ist begleitet von einem geistlichen Herrn und dem Diener. Der kirchliche Empfang findet nach dem Diözesanrituale, S. 33 statt.
3. An Vormittagen beginnt der Gottesdienst mit der hl. Messe um 8 Uhr. (Ausnahmen bleiben vorbehalten.)
4. Die Mahlzeiten sollen durchaus einfach und von kurzer Dauer sein. Unnötige Ausgaben sind zu vermeiden.
5. Die HH. Pfarrer und Katecheten haben die Firmlinge zur Firmstation zu begleiten und werden bei der Erteilung der hl. Firmung in Chorkleidung die Assistenten des Bischofs sein.
6. Die Firmordnung wird jeweilen vor Beginn der hl. Firmung von der Kanzel verkündet.
7. Kleine, nicht schulpflichtige Kinder werden gewöhnlich gleich nach der Ankunft des Bischofs gesegnet.

Solothurn, den 11. März 1929.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 311,076.38

Kt. Aargau: Schneisingen, Sammlung 212; Villmergen, Hauskollekte 1,200; Waltenschwil, Hauskollekte 130; Zuzgen 60; Obermumpf 102; Bünzen 200; Wölflinswil 120	" 2,024.—
Kt. Appenzell A.-Rh.: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus Appenzell A.-Rh.	" 388.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus Appenzell I.-Rh.	" 3,008.—

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inseate*: 19 Cts
 : 14 " | Einzelne : 24 Cts
 Halb*Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Gesucht für einen braven der Schule entlassenen Knaben eine Stelle als

Ausläufer

oder **Portier** in ein Kloster oder katholisches Institut.

Sich zu melden bei Pfr. **Winstörfer, Hägglingen.**

Empfehlenswerte **Tochter** von 16 Jahren, die eine Haushaltungsschule besucht hat, sucht Stelle als

Volontärin

in einen Pfarrhof der deutschen Schweiz. Eintritt April/Mai.

Auskunft erteilt **L. Cattin**, Pfarrer, **Montfaucon** (Berner Jura).

Zu verkaufen ein schöner

Altar mit Cabernakel

passend für Missionskirche oder Hauskapelle.

Institut **Marienburg, Wikon.**
 Kt. Luzern. Tel. 47.

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-Klosterleiten, Spezial sowie Riesling weiss (Messweine) aus der Stütskellerei

Muri-Gries

empfehlen in vorzüglicher Qualität

Gebr. Brun, Weinhdlg. **Luzern.**
 Preisliste zu Diensten.

Eine ganz zuverlässige tüchtige

Haushälterin

gesetzten Alters sucht Stelle in geistliches Haus. Zu erfragen bei der Expedition der Kirchenztg. Z. M. 277

Die Charwochengesänge

von Hochw. Herrn **J. Elsener**, Chordir. erscheinen in 2. Auflage. Vatic. Ausgabe der notwendigsten Gesänge v. Palmsonntag bis Ostern. Moderne Noten, der Anhang enthält 12 vierstimmige Lieder. Sehr praktisch und beliebt.

Verlag: **Hans Willi, Cham.**

ORGEL

zu verkaufen.
 Zur Besichtigung u. Offerte ladet ein
 Die Kirchenverwaltung Buchrain.

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
 empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer

Weinhandlung
Bremgarten

Kt. Baselstadt: Basel, St. Josef, a) Sammlung 384, b) Kindergaben 100; Riehen 150	Fr. 634.—
Kt. Freiburg: Billens	" 101.—
Kt. Genf: Kantonale Kollekte	" 3,034.55
Kt. Glarus: Näfels, Nachtrag	" 40.—
Kt. Graubünden: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus Graubünden 8,481.05; Alvaschein 33; Chur, Legat von Frau Maria Sacchi-Näscher sel. 200; Pardisla 99; Brienz 15.20; Vigens 10; Almens 360; Selma 5; Churwalden 67; Bivio-Marmels 10.50	" 8,924.35
Liechtenstein: Durch bischöfliche Kanzlei Chur, Beiträge aus Liechtenstein 274; Schaan 100	" 374.—
Kt. Luzern: Meierskappel, Nachtrag 68.50; Rothenburg 280; Horw, Legat von HH. Pfarrer J. Zemp sel. 100; Wollhusen, Hauskollekte 1,000; Luthern, Hauskollekte, II. Rate 300; Luzern, Hofpfarre, Hauskollekte 4,240	" 5,988.50
Kt. Solothurn: Oesingen	" 58.—
Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kanton St. Gallen 7,124; Andwil, Hauskollekte 1,312; Stein, Hauskollekte 97	" 8,533.—
Kt. Tessin: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kanton Tessin	" 1,751.37
Kt. Thurgau: Bussnang, Nachtrag 15; Horn, Nachtrag 5; Sitterdorf, Nachtrag 6; Paradies 30	" 56.—
Kt. Uri: Realp, Hauskollekte	" 80.—
Kt. Wallis: Inden 5.50; St. Severin-Conthey 15; Unterbäch 20; Gluringen 12.10; Massongex 18	" 70.60
Kt. Zürich: Affoltern a. Albis, Hauskollekte 505; Zürich, Guthirtkirche, Nachtrag 15	" 520.—
Total:	Fr. 346,661.75

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag: Unverändert auf Fr. 83,785.98

Kt. Luzern: Zins vom Legat Jüngling Häfliger, Menznau	" 32.69
Kt. St. Gallen: Legat von Th. E. in St. Gallen	" 1,000.—
Legat von J. C. Angehr in Muolen	" 1,000.—
Total:	Fr. 85,818.67

Zug, den 2. März 1929.

Der Kassier (Postcheck VII. 295): **Alb. Hausheer.**

Alle in der „Kirchen-Zeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **RÄBER & CIE., LUZERN.**

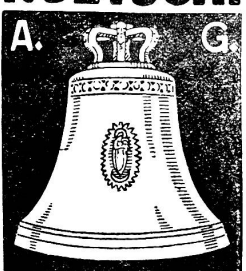


Meßweine
sowie
Tisch- und Spezialitäten
in TIROLERWEINEN
empfehlen in guter und preiswürdiger Qualität.
P. & J. Gächter
Weinhandlung z. Felsenburg, Altstätten, Rheint.
Beeidigte Messweinieleranten. Telefon 62
Verlangen Sie Preisliste und Gratismuster.



Venerabili clero
Vinum de vite me-
rum ad ss. Euchari-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commenda-
Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Luzern

Tabernakel
Kassen-Schränke
Einmauer-Kassen
Haus - Kassetten
feuer- und diebsicher
Opferkästen
liefert als Spezialität
L. MEYER-BURRI
KASSEN-FABRIK - LUZERN
20 Vonmattstrasse 20

RÜETSCHI
A. C.

★AARAU★
Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem XIV. Jahrhundert.

Anfangs nächster Woche erscheint:
JESUS KOMMT!

Vorträge zur Vorbereitung der ganz Kleinen auf die erste heilige Kommunion.
Von **Adolf Boesch**, Pfr.
Kartoniert Fr. 3.—
Die Vorträge sind als nächste Vorbereitung (Exerzition) gedacht, bieten aber durch ihre ausgezeichnete Art, die Kinder zu fesseln, auch für die entferntere Vorbereitung treffliche Anregung und Wegleitung.

Erste Urteile!

Der Verfasser versteht es, in den Kinderherzen die Liebe zum Heiland zu wecken. In teilweise geradezu meisterhaften Katechesen werden noch einmal alle christlichen Grundwahrheiten behandelt. Ueberaus ansprechend und wertvoll ist die Zusammenfassung jedes Vortrages in einem kurzen Gebet. Aus den Vorträgen lernen die Kinder selber mit Gott im Gebete reden, ein Punkt, den wir in Katechese und Predigt viel mehr berücksichtigen sollten.
Subregens B. Keller
Vikar A. St. Z.

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN
Für Anfertigung und Reparaturen von
Paramenten
empfiehlt sich
Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, **Ballwil**, Kt. Luzern.
Gute und prompte Bedienung zugesichert.
Anfertigung von
Soutanen, Soutanellen, Überzieher, ganze Gehrockanzüge bei
Josef Schacher, feine Herren-Massschneiderei, **Gettnau - Unterdorf**, Telephone 10.
Mässige Preise.

Kellereien Hotel Raben
Luzern
Depositär für die Weine aus der
Abtei Muri-Gries-Bozen.
Allein-Verkauf in der Zentral-Schweiz für die Weine aus der
Kgl. Ungar. Staatskellerei Budafok.
Bekannt für gewissenhafteste Bedienung.
Für Hochzeiten und Anlässe schöne Säle.
Besitzer: **C. Waldis.**



Kirchenbedarf LUZERN
J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

Birete
von Fr. 4.— an
Cingula
in Wolle und Seide
Priesterkragen
Marke „Leo“ und „Ideal“ in Stoff und Kautschuk
Collarcravatten
Albengürtel
liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel & Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar
Gebetbücher zu haben bei Rärer & Cie.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik
M. Herzog in Sursee
offeriert als Spezialität:
Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
" " " lith. 55% Wachs
Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes Anzündwachs, **Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.**
Ferner: **Elekt. „Pyrigon“-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.
Aluminium-Kännchen
mit Rost zum Wasser wärmen



Offene Qualitäts-Weine
weiss und rot
Mess-, Tisch- und Krankenweine
import direkt von den Produzenten selbst
Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
Chianti rot, weiss süss, etc.
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt für Messwein-Lieferungen seit 1882.

Marmon und Blank
Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)
empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Privatkreuze, Beichtstühle etc. — Religiösen Grottschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebesicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.



Gebetbücher sind zu haben bei Rärer & Cie., Luzern

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

Studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe
von Chur, St. Gallen und Basel.

Siebenklassiges **Gymnasium** (zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige
technische Schule (Obere Realschule) — Vierklassige **Handelsschule**.

Nach Ostern Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und
eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse
obgenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — Anmeldungen nimmt
entgegen Das Rektorat.

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstaufsichten.

Rud. Müller Altstätten

Wachskerzenfabrik

Kommunionkerzen

Schön verziert

Osterkerzen

glatt und verziert

Internat. Kollegium „Don Bosco“

Maroggia-Lugano

Italienischer Vorkurs für Junge und Erwachsene

Das ganze Jahr geöffnet. ∴ Pension von Fr. 120.— an

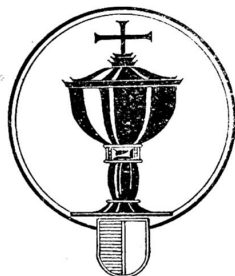
Kollegium St. Karl Pruntrut

Französisches Gymnasium, Real- und Handelskurse.

Spezialkurs für Schüler deutscher Zunge.

Beginn des Sommersemesters: **11. April.**

Louis Ruckli



**Goldschmied
Luzern**

10 Bahnhofstrasse 10

Werkstätten
für kirchliche Kunst
moderner und alter
Richtung.

**Kelche, Ciborien, Monstranze,
Kruzifixe und Verwahrpatenen**

Stilgerechte Renovationen.

Vergoldungen, Versilberungen.
Reelle Bedienung. Mässige Preise.

Grosse Auswahl in Originalentwürfen.

Wir empfehlen

Karwochen-Büchlein

für die Jugend und das katholische Volk

von Katechet A. Räber

27. und 28. Auflage.

Kartonierte 90 Cts., ab 6 Exemplare 80 Cts.

Gebunden Fr. 1.50

*

Dieses Büchlein führt in vorzüglicher Weise,
das Volk in Sinn und Geist der Karwoche ein.
Es bietet die Uebersetzung der liturgischen
Gebete und eine knappe, aber lichtvolle Erklä-
rung der kirchlichen Karwochenzeremonien.

*

Durch jede Buchhandlung

Verlag Räber & Cie., Luzern

DE MAUMIGNY-RICHSTÄTTER

KATHOLISCHE MYSTIK

Das aussergewöhnliche Gebet. Von René de
Maumigny S. J. Mit einem Lebensbild des Ver-
fassers und einer Einführung in die Mystik von
Karl Richstätter S. J. X. u. 334 Seiten. Oktav-
format. Broschiert 6 Mark; gebunden in Lein-
wand 7.40 Mark.

Die „Katholische Mystik“ will vor allem der Praxis
dienen. Darum wird allen eine sichere, leichtver-
ständliche Führung geboten, die sich schnell über
das Gebiet der Mystik unterrichten wollen. Als
Grundlage dient die Lehre des hl. Thomas, des
hl. Johannes vom Kreuz, der hl. Theresia und des
hl. Alfons von Liguori. Auch die Vertreter der heu-
tigen verschiedenen Richtungen kommen zu Worte.
Namentlich werden die bahnbrechenden Arbeiten
des grossen Dominikaners P. Denifle der unverdienten
Vergessenheit entrissen. Mit besonderer Klar-
heit werden die heute so wichtigen Grundsätze be-
handelt, nach denen Passionsekstasen, hör-
bare Worte, Stigmatisation u. dgl. zu beurteilen
sind. Das Werk des P. de Maumigny ist französisch
in mehr als 20000 Exemplaren sowie in zahlreichen
Uebersetzungen verbreitet.

VERLAG HERDER, FREIBURG IM BREISGAU

**ALLE
BÜCHER
GEBR. J. & F. HESS
BASEL 1**

INSERIEREN BRINGT ERFOLG